DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 19. November 2004

Kolonnenstraße 30 L Telefon: 030 78730-290 Telefax: 030 78730-320 GeschZ.: II 11-1.10.4-326/1

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer: Z-10.4-326

Antragsteller: Italpannelli GmbH

Via Bonifica km 13,5 64010 Ancarano (TE)

ITALIEN

Zulassungsgegenstand: Sandwichelement Agropanel

Geltungsdauer bis: 30. November 2009

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten sowie Anlage A (sieben Seiten) und Anlage B (acht Seiten).

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die Agropanel-Elemente sind Sandwichelemente und bestehen aus einem Stützkern aus Polyurethan(PUR)-Hartschaum zwischen einer äußeren Deckschicht aus Metall und einer inneren Deckschicht aus textilglasfaserverstärktem ungesättigtem Polyesterharz (GFK). Sie werden in einer Baubreite von 1000 mm und mit einer durchgehenden Elementdicke von mindestens 30 mm bis zu maximal 80 mm hergestellt. Als Deckschichten werden trapezprofilierte Stahlbleche und ebene GFK-Deckschichten verwendet.

Die Sandwichelemente und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

1.2 Anwendungsbereich

Die Sandwichelemente sind raumabschließende und wärmedämmende Dachbauteile. Sie sind normalentflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-11).

Sie sind widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung) nach DIN 4102-7². Die Dachneigung muss mindestens 5 % (\triangleq 3°) betragen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Deckschichten

Für die äußeren Deckschichten muss verzinkter Stahl S 280 GD+Z275 nach DIN EN 10 147³ verwendet werden.

Die Deckblechdicken sowie deren Geometrie müssen der Anlage B Blatt 1.01 genügen; dabei sind folgende Maßangaben und Toleranzen zu berücksichtigen:

• Deckblechdicken: DIN EN 10 143⁴, Tabelle 2, "Normale Grenzabmaße", wobei für die unteren Grenzabmaße nur halbe Werte gelten.

• Deckblechgeometrie: (siehe Angaben in der Anlage B)

Der Korrosionsschutz der Stahldeckschichten ist nach DIN 55 928-8⁵, Tabelle 3, Kennzahl 3-0.1, vorzunehmen. Davon abweichend darf als Grundstoff verzinktes Stahlband nach DIN EN 10 147 verwendet werden, das nur auf der Sichtseite der Zinkauflagegruppe 275 entspricht. Auf der dem Schaumstoff zugewandten Seite genügt eine Zinkauflage von 50 g/m².

Dem Korrosionsschutz durch Bandverzinkung gemäß Zinkauflagegruppe 275 nach DIN EN 10 147 gilt der Korrosionsschutz durch Legierverzinkungen nach DIN EN 10 214⁶ (ZA) und DIN EN 10 215⁷ (AZ), in gleicher Schichtdicke wie die obengenannte Zinkauflage - aufgrund der geringeren Dichte gegenüber reinem Zink jedoch mit

¹ DIN 4102-1:1998-05

² DIN 4102-7:1998-07

³ DIN EN 10 147:2000-07

⁴ DIN EN 10 143:1993-03

⁵ DIN 55 928-8:1994-07

⁶ DIN EN 10 214:1995-04

⁷ DIN EN 10 215:1995-04

den entsprechend geringeren Mindestwerten 255 g/m² bzw. 150 g/m² - aufgebracht, als gleichwertig.

Zur Verbesserung des Korrosionsschutzes dürfen auch Stahldeckschichten verwendet werden, die auf der dem Sandwichkern abgewandten Seite Beschichtungen gemäß DIN 55 928-8, Tabelle 3, aufweisen, wenn für diese beschichteten Bleche mindestens der Nachweis der Schwerentflammbarkeit durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt.

Für die innere Deckschicht muss glasfaserverstärktes Polyesterharz in einer Dicke von mindestens 0,57 mm verwendet werden. Die Ausbildung und Zusammensetzung muss den bei dem Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen sowie die Werte der Anlage B, Blatt 5.01.2, einhalten.

2.1.2 Kernschicht

Die Kernschicht aus Polyurethan(PUR)-Hartschaum muss DIN EN 13 165⁸ in Verbindung mit DIN V 4108-10⁹, mindestens Anwendungstyp DAA, entsprechen soweit die Anforderungen nach Anlage B Blatt 5.01.1 und 5.02 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht anders festgelegt sind.

Als Schaumsystem ist

Voracor CM 431 (Treibmittel: Pentan)

zu verwenden. Die Schaumrezeptur ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Die Kernschicht muss mindestens der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1 entsprechen. Im Rahmen der Produktion darf die Wärmeleitfähigkeit λ_i (Werte der Wärmeleitfähigkeit nach Alterung) nach DIN EN 13165 den Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{\text{grenz},a} = 0,0290 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$ nicht überschreiten.

2.1.3 Sandwichelemente

Die Sandwichelemente müssen aus einem Kern gemäß Abschnitt 2.1.2 und Deckschichten gemäß Abschnitt 2.1.1 bestehen sowie die Anforderungen in der Anlage B erfüllen; dabei sind alle Elementdicken (d bzw. D) Nennmaße, für die folgende Toleranzen gelten:

\pm 2 mm für d \leq 80 mm

Die Sandwichelemente müssen ggf. einschließlich eines zusätzlichen Korrosionsschutzes die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1, Abschnitt 6.2) erfüllen.

2.1.4 Verbindungselemente

Für die Befestigung der Dach- und Wandelemente (s. Anlage B, Blatt 4.01) dürfen nur die Verbindungselemente nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-14.4-407, soweit die Besonderen Bestimmungen jener Zulassung es gestatten, verwendet werden.

Die zulässigen Zugkräfte $F_Z[KN]$ der Befestigungselemente sind Z-14.4-407 zu entnehmen. Diese Werte gelten für den Nachweis der Einleitung der Zugkräfte in die Schrauben (Überknöpfen). Die Einleitung der Zugkräfte in die Unterkonstruktion ist gesondert nachzuweisen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Elemente sind auf einer Anlage im kontinuierlichen Verfahren herzustellen. Die Deckschichten sind durchgehend auszubilden und dürfen keinen Stoß aufweisen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Sandwichelemente müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Zusätzlich sind folgende Angaben anzubringen:

⁸ DIN EN 13 165:2001-10

⁹ DIN V 4108-10:2004-06

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes
- Bemessungswert λ der Wärmeleitfähigkeit für die Kernschicht
- DIN 4102-B2
- Bezeichnung des Schaums der Kernschicht (siehe Abschnitt 2.1.2)

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Sandwichelemente mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Sandwichelemente nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Sandwichelemente eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden Prüfungen durchzuführen:

2.3.2.1 Deckschichten

Ist der Hersteller der Sandwichelemente nicht auch Hersteller der Deckschichten, so muss er vertraglich sicherstellen, dass die für die Sandwichelemente verwendeten Deckschichten einer zulassungsgerechten werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer zulassungsgerechten Fremdüberwachung unterliegen.

Die Prüfungen an den Stahl- und GFK-Deckschichten sind nach Anlage B Blatt 5.01.1 bzw. 5.01.2 bzw. in Anlehnung an die dort genannten Normen durchzuführen.

2.3.2.1.1 Stahldeckschichten

Vor der Kaltumformung der Stahldeckschichten sind von jedem Hauptcoil die Stahlkerndicke, die Streckgrenze, die Zugfestigkeit, die Bruchdehnung A₈₀, die Zinkschichtdicke und ggf. die Dicke des zusätzlichen Korrosionsschutzes nachzuweisen.

Der Nachweis der Werkstoffeigenschaften der Stahldeckschichten, mit Ausnahme der Stahlkerndicke, darf auch durch Werksprüfzeugnis nach DIN EN 10 204 erbracht werden.

2.3.2.1.2 GFK-Deckschichten

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle muss die Prüfung der Ausgangsstoffe des Laminats nach DIN 18 820-4 erfolgen. Dieser Nachweis darf auch durch Werksprüfzeugnis nach DIN EN 10 204 erbracht werden.

An dem Laminat sind die nachfolgend aufgeführten Prüfungen durchzuführen. Es müssen die Forderungen dieses Bescheides sowie der Anlagen erfüllt sein.

Die flächenbezogene Glasmenge darf den Sollwert (s. Anlagen) um höchstens 5 % unterschreiten.

Jeweils am Beginn und Ende eines Coils, mindestens jedoch alle 1000 laufende Meter GFK-Deckschicht sind mindestens die folgenden Prüfungen durchzuführen. Siehe hierzu Anlage B Blatt 5.01.2.

- Die verarbeiteten Verstärkungsmaterialien nach ihrer Art, Menge, Lagenanzahl und Anordnung sind durch ein Herstellungsprotokoll nachzuweisen.
- Die Laminatdicke ist an 10 verschiedenen Stellen mit 0,01 mm Messgenauigkeit zu prüfen. Die in Anlage B Blatt 5.01.2 angegebene Laminatdicke ist ein Mindestwert und darf an keiner Stelle unterschritten werden.
- Das Flächengewicht ist an 5 Proben zu bestimmen.
- Der Glasgehalt ist an drei Proben nach DIN EN ISO 1172 zu bestimmen.
- Ein Zugversuch in Anlehnung an DIN EN ISO 527-4 ist an fünf Prüfkörpern durchzuführen.
- Prüfung der Aushärtung

Es ist jeweils an mindestens 3 Prüfkörpern die Aushärtung der Laminate durch einen Zeitstandzugversuch in Anlehnung an DIN EN ISO 527-4 entsprechend Anlage B Blatt 5.01.2 zu prüfen.

Bei den dort angegebenen Prüfbedingungen ist aus der ermittelten Dehnung δ_{1h} nach 1 Stunde Belastungsdauer und δ_{24h} nach 24 Stunden Belastungsdauer der Verformungsmodul E_C nach Anlage B Blatt 5.01.2 zu bestimmen.

Jeder Einzelwert des Verformungsmoduls E_{C} muss größer als der in Anlage B Blatt 5.01.2 geforderte Mindestwert sein.

2.3.2.2 Kernschicht

Die Prüfungen der Kernschicht sind nach Anlage B Blatt 5.01.1 durchzuführen

2.3.2.3 Sandwichbauteile

Art und Häufigkeit der Prüfung siehe Anlage B Blatt 5.01.1 und 5.01.2.

2.3.2.4 Beurteilung

Bei der Kontrolle der Schaumkennwerte und der Kennwerte der GFK-Deckschicht darf kein Einzelwert unter den Werten der Anlage B, Blatt 5.01.1, Zeile 3 bis 8 bzw. Blatt 5.01.2, Zeile 18, 21 und 22, liegen. Andernfalls muss eine Auswertung der fortgeschriebenen Werte der Produktionsstreuung benutzt werden, um unter Berücksichtigung des großen Stichprobenumfangs die 5 %-Fraktile zu bestimmen. Ist diese 5 %-Fraktile noch

zu klein, müssen zusätzliche Prüfkörper entnommen, geprüft und erneut die 5 %-Fraktile bestimmt werden. Diese darf nicht kleiner als der jeweils geforderte Wert sein, sonst muss das Bauteil als nicht brauchbar ausgesondert werden. Der Wert zur Berechnung der 5 %-Fraktile darf in den genannten Fällen zu k = 1,65 angenommen werden.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Sandwichelemente ist die werkseigene Produktionskontrolle regelmäßig, mindestens zweimal jährlich durch eine Fremdüberwachung zu überprüfen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Sandwichelemente durchzuführen, sind Proben für den in Anlage B Blatt 5.02 festgelegten Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Standsicherheit und Gebrauchsfähigkeit

Durch eine statische Berechnung sind die Standsicherheit und die Gebrauchsfähigkeit entsprechend der Anlage A nachzuweisen; dabei sind nur die Abschnitte der Anlage A zu berücksichtigen, in denen die Bauteile dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt werden.

Die Rechenwerte zur Ermittlung der Schnittgrößen und Spannungen sind Anlage B Blatt 2.01 zu entnehmen.

Die Knitterspannungen der gedrückten ebenen und trapezprofilierten Deckschichten sind in der Anlage B Blatt 2.02 zusammengestellt. Diese Knitterspannungen gelten als Grenzwerte für den Gebrauchsfähigkeitsnachweis nach Abschnitt 7.3 der Anlage A. Bei dem unter Abschnitt 7.5 der Anlage A aufgeführten Hinweis für den Gebrauchsfähigkeitsnachweis für langzeitig wirkende Belastung bedeutet "in der Regel", dass der Einfluss des Kriechens vernachlässigt werden kann, wenn das maßgebende Versagen (Knittern) in der unteren (inneren) Deckschicht zu erwarten ist, weil unter langzeitiger Belastung eine Spannungsumlagerung erfolgt, die die untere Deckschicht entlastet. Gleichlaufend wird das obere Trapezblech höher beansprucht, so dass im Obergurt des Trapezbleches früher Fließen des Stahls erreicht wird (siehe auch Abschnitt 5, Anlage A). Bei dem Gebrauchsfähigkeitsnachweis ist der Nachweis gegen Fließen des Stahls zu führen.

Für den Nachweis der Tragfähigkeit der Elemente nach Abschnitt 7.2 der Anlage A sind die Zug- und Knitterspannungen der ebenen Deckschichten mit dem Faktor 0,81 zu reduzieren. Unter Langzeitbeanspruchung sind die Zug- bzw. Knitterspannungen zusätzlich mit dem Faktor 0,63 abzumindern. Bei Einsatz in schädigendem Umgebungseinfluss (z. B. in Ställen) sind die Zug- bzw. Knitterspannungen zusätzlich mit dem Faktor 0,83 abzumindern. Für die Nachweise unter erhöhter Temperatur sind die Knitterspannungen zusätzlich mit dem Faktor 0,85 abzumindern.

Beim Nachweis der Schubbeanspruchung nach Abschnitt 7.2.1.3 der Anlage A ist η_{τ} = 1,2 und beim Nachweis der Auflagerdrücke nach Abschnitt 7.2.1.4 der Anlage A ist η_{d} = 1,3 anzusetzen.

Beim Nachweis des Langzeitverhaltens nach Abschnitt 5.2 und 7.4 der Anlage A sind die Kriechbeiwerte $\Phi_{2 \cdot 10^3}$ = 2,0 für Schneelasten und Φ_{10^5} = 7,0 für ständig wirkende Lasten zu berücksichtigen.

Der Nachweis der Verbindungen der Sandwichelemente mit der Unterkonstruktion ist entsprechend Anlage A zu führen.

3.2 Wärmeschutz¹⁰

Bei dem rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes ist für die Kernschicht aus Polyurethan (PUR) folgender Bemessungswert λ der Wärmeleitfähigkeit in Ansatz zu bringen: $\lambda = 0.030 \, \text{W/(m} \cdot \text{K)}$.

3.3 Brandverhalten

Die Wand- und Dachelemente sind normalentflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1).

Die Dachelemente sind widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung) nach DIN 4102-7.

3.4 Schallschutz

Für die Anforderungen an den Schallschutz gilt DIN 4109¹¹ (Schallschutz im Hochbau). Werden an die Sandwichelemente Anforderungen zum Schallschutz gestellt, sind weitere Untersuchungen erforderlich.

3.5 Korrosionsschutz

Entsprechend den Anwendungsbedingungen ist ein ausreichender Korrosionsschutz für die Sandwichelemente, die Unterkonstruktion und die Verbindungsmittel vorzusehen. Hierzu sind gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen erforderlich, die in jedem Einzelfall beurteilt werden müssen, wobei der Brandschutz zu beachten ist.

Bei dem Einsatz in Ställen muss von erhöhtem Korrosionseinfluss ausgegangen werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Bestimmungen für die ausführenden Firmen

Sandwichelemente dürfen nur von Firmen eingebaut werden, die die dazu erforderliche Erfahrung haben. Andere Firmen dürfen es nur, wenn für eine Einweisung des Montagepersonals durch Fachkräfte von Firmen, die auf diesem Gebiet Erfahrungen besitzen, gesorgt ist.

Benachbarte Sandwichelemente müssen in der Längsfuge passgenau angeordnet werden

Die Verbindungselemente sind entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-407 einzubringen, um eine einwandfrei tragende und erforderlichenfalls dichtende Verbindung sicherzustellen.

Der Witterung ausgesetzte Schrauben mit Unterlegscheibe und Elastomerdichtung sind von Hand oder mit einem Elektroschrauber mit jeweils entsprechend eingestelltem Tiefenanschlag einzuschrauben. Die Verwendung von Schlagschraubern ist grundsätzlich unzulässig.

4.2 Befestigung an der Unterkonstruktion

Die Dachelemente sind je Auflager mit mindestens zwei Schrauben pro Element entsprechend Anlage B Blatt 4.01 zu befestigen. An den Auflagern aus Stahl und Nadelholz sind die Dachelemente mit den hierfür nach Abschnitt 2.1.4 angegebenen Verbindungselementen direkt zu befestigen, auf Auflagern aus Stahlbeton, Spannbeton oder Mauerwerk unter Zwischenschaltung von ausreichend verankerten Stahlteilen unter Beachtung der einschlägigen Zulassungen und Normen.

Für Sonderanwendungen, z. B. Kühlräume und Gefrierhäuser, ist die Betriebswärmeleitfähigkeit unter Berücksichtigung der jeweiligen Betriebstemperatur entsprechend der Richtlinie VDI 2055 festzulegen.

¹¹ DIN 4109:1989-11

Seite 9 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.4-326 vom 19. November 2004

Für e (Abstände der Schrauben untereinander) und e_R (Abstände der Schrauben zum Bauteilrand) sind die Angaben der Anlage B Blatt 4.01 zu beachten. Die Auflagerbreite darf die Werte der Anlage B Blatt 3.01 nicht unterschreiten.

4.3 Anschluss an Nachbarbauteile

Die Dachelemente sind so einzubauen und am Nachbarbauteil anzuschließen, dass Feuchtigkeit nicht durchdringen kann und Wärmebrücken vermieden werden. Diese Details sind im Einzelfall zu beurteilen.

4.4 Fugenausbildung

Stöße und Schnittkanten der Elemente sind so auszubilden, dass keine Schaumflächen freiliegen.

Bender	Beglaubigt
--------	------------